

Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 6	Freyung, 31.05.2024	53. Jahrgang
Datum	Inhalt	Seite
06.05.2024	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des (Mittel-)Schulverbandes Schönberg für das Haushaltsjahr 2024	21
06.05.2024	Übung der Bundeswehr vom 10.06.2024 – 13.06.2024; Manövermeldung	22
27.05.2024	Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG); Änderung der Verordnung Über das Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald in der Fassung vom 17. Januar 2006 (RABl. Nr. 3/2006), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. März 2024 (RABl. Nr. 7/2024)	23
28.05.2024	Benutzungs- und Gebührenordnung für den Kulturpavillon Grafenau ab 01.07.2024	24
31.05.2024	Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)	29
31.05.2024	Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)	29

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des (Mittel-) Schulverbandes Schönberg für das Haushaltsjahr 2024

I.

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der (Mittel-) Schulverband Schönberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 980.460,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 147.300,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 592.060 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des (Mittel-) Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf 137 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 4.321,61 € festgesetzt.

Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des (Mittel-) Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf 137 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird somit je Verbandsschüler auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Schreiben vom 25.04.2024 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. § 1 ff. BekV amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Schönberg, Marktplatz 16, 94513 Schönberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schönberg, 06.05.2024

(Mittel-) Schulverband Schönberg

Martin Pichler

Verbandsvorsitzender

Übung der Bundeswehr vom 10.06.2024 – 13.06.2024 Manövermeldung

Die Bundeswehr führt vom 10.06.2024 bis zum 13.06.2024 eine freilaufende Kompanieübung mit dem Schwerpunkt Spähaufklärung durch.

Übungsart:

Freilaufende Kompanieübung mit dem Schwerpunkt Spähaufklärung

Übungszeitraum:

10.06.2024 bis 13.06.2024

Betroffene Landkreise und Städte:

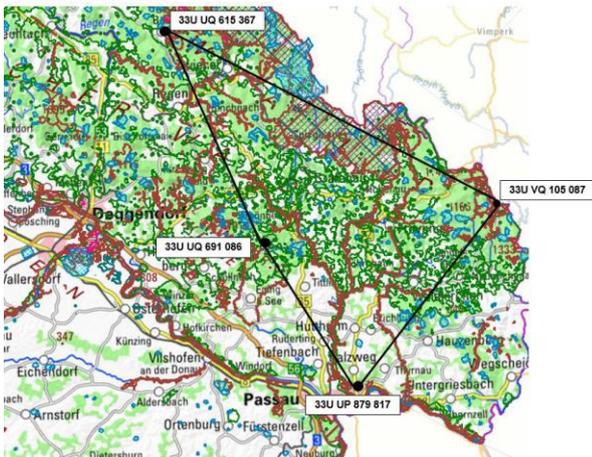
Freyung-Grafenau, Passau, Regen

Hauptaktionsraum: Vorgenannte Landkreise

Anzahl/Art Fahrzeuge:

15 Radfahrzeuge

Truppenstärke gesamt: 100 Soldaten

Übungsraum:**Hinweise:**

Im Zuge der Auftrags Erfüllung durch die eingesetzten Kräfte kommt es zu KEINER Behinderung des öffentlichen Verkehrs. Gleisanlagen, Staudämme und ähnliche kritische zivile Infrastruktur werden nicht befahren.

Während allen Phasen befindet sich stets Leitungspersonal/Schiedsrichterpersonal bei den eingesetzten Kräften. Die sanitätsdienstliche Unterstützung wird durch eigene Teile sichergestellt, bei schwerwiegenden Verletzungen wird auf den Zivilen Rettungsdienst zurückgegriffen. Die Führungsfähigkeit der Übungstruppe und des Leitungspersonals wird über militärische und zivile Führungsmittel zu jederzeit sichergestellt.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und Verkauf von militärischen Munition, Sprengkörpern und Sprengstoff ist verboten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Spreng- oder Kampfmitteln und Munition wird hingewiesen. Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der Bundeswehr selbst unter der eingerichteten Servicenummer: 08551 – 912 – 2601 oder der nächsten Polizeidienststelle mitzuteilen. Munition oder Sprengkörper dürfen wegen der Unfallgefahr nicht berührt werden. Für die Entsorgung der Fundmunition / Kampfmittel ist nach dem Verursacher-Prinzip die **Bundeswehr selbst uneingeschränkt zuständig**.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden sind unabhängig von der Höhe der Schadensforderung umgehend **schriftlich bei der Gemeinde anzumelden**. Formblätter (Einzelanträge) liegen dort vor bzw. sind

von der Bundeswehr direkt anzufordern. Die Gemeinden leiten die bei ihr eingegangenen Anträge möglichst innerhalb von zwei Wochen an die örtlich zuständige Standortverwaltung mit Geländebetreuungsstellen weiter.

Freyung, 06.05.2024

Landratsamt Freyung-Grafenau

Scheichenzuber-Art

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG);

Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald in der Fassung vom 17. Januar 2006 (RABl. Nr. 3/2006), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. März 2024 (RABl. Nr. 7/2024)

Der Bezirk Niederbayern, für den die Regierung von Niederbayern in Amtshilfe tätig ist, beabsichtigt, gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 BNatSchG i.V.m. Art.12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 52 BayNatSchG, die oben genannte Landschaftsschutzgebietsverordnung zu ändern.

Aufgrund der Bedeutung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien sowie der voraussichtlich steigenden Anzahl an Vorhaben, soll die Realisierung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes auf naturschutzfachlich unproblematischen Teilflächen erleichtert werden.

Der Entwurf der Verordnung und erläuternden Unterlagen liegt in der Zeit

vom 19.06.2024 bis einschließlich 19.07.2024

während der allgemeinen Dienststunden

jeweils Montag bis Freitag (vormittags) von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

am Donnerstag (nachmittags) von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

beim Landratsamt Freyung-Grafenau in Freyung, Grafenauer Str. 44, Dienstgebäude Königsfeld, Zi.-Nr. 207, öffentlich zur Einsicht **aus (nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter 08551/57-3008)**.

Sämtliche Auslegungsunterlagen können ab 19.06.2024 auch unter <https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/> auf der Startseite unter „IM FOKUS“ digital eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen beim Landratsamt Freyung-Grafenau oder der Regierung von Niederbayern (Tel. 0871-808-1805, Zi.Nr. 120 U, christian.santl@reg-nb.bayern.de) schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweis Datenschutz gem. Art. 13 DSGVO:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. mit § 26 BNatSchG, Art. 52 BayNatSchG und dem BayDSG. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den datenschutzrechtlichen Informationspflichten die ebenfalls öffentlich ausliegen.

Die Regierung von Niederbayern verarbeitet auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO i.V.m. in Verbindung mit § 26 BNatSchG, Art. 52 und 55 BayNatSchG und dem BayDSG die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im Änderungsverfahren zur Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bayerischer Wald“ erhobenen personenbezogenen Daten zur Durchführung des Verordnungsverfahrens. Die Erhebung personenbezogener Daten dient dazu vorgebrachte Bedenken / Anregungen / Äußerungen zu überprüfen und zu bewerten. Die personenbezogenen Daten werden hierzu ggf. an beteiligte Behörden oder Sachverständige herausgegeben. Die personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Durchführung des Verordnungsverfahrens erforderlich ist. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter:

Datenschutzerklärung - Regierung von Niederbayern:

<https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/meta/datenschutz/index.html>

Freyung, 27.05.2024

Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl

Regierungsdirektor

Benutzungs- und Gebührenordnung für den Kulturpavillon Grafenau ab 01.07.2024

§ 1 Zweckbestimmung

Der Kulturpavillon Grafenau ist eine öffentliche Einrichtung des Zweckverbands Sport und Erholung Grafenau und wird für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Veranstaltungen, die nicht für jedermann zugänglich sind, können nur in Ausnahmefällen zugelassen werden. Für rein private Veranstaltungen wie Geburtstagsfeiern, Hochzeiten usw. steht der Kulturpavillon nicht zur Verfügung.

Der Kulturpavillon Grafenau dient vorwiegend der Förderung des kulturellen Lebens der Stadt Grafenau. Kulturelle Veranstaltungen haben anderen Veranstaltungen gegenüber Vorrang.

Parteilpolitische Veranstaltungen sind nicht zulässig.

§ 2 Benutzungsbedingungen, Mietvertrag

1. Die Überlassung des Kulturpavillons erfolgt privatrechtlich durch schriftlichen Mietvertrag zwischen dem Zweckverband Sport und Erholung Grafenau als Eigentümer und dem Mieter - im folgenden Veranstalter - genannt. Die Benutzungsordnung ist Bestandteil des Mietvertrages. Die Höhe des Benutzungsentgeltes richtet sich nach der Anlage zu dieser Benutzungsordnung.

2. Es besteht nur ein Rechtsverhältnis zwischen dem Zweckverband Sport und Erholung Grafenau

und dem Veranstalter, nicht aber zwischen dem Zweckverband Sport und Erholung Grafenau und Dritten.

3. Der Mietvertrag berechtigt den Veranstalter zur Nutzung der im Mietvertrag bezeichneten Räume und Einrichtungsgegenstände zu den vereinbarten Zeiten und dem vereinbarten Zweck. Die Durchführung von Vorarbeiten z.B. Proben muss im Mietvertrag besonders vereinbart werden.

4. Die Untervermietung der Veranstaltungsräume oder sonstige Überlassung an Dritte (z.B. Händler) ist untersagt, es sei denn, es wird im Mietvertrag vereinbart.

5. Zusätzlich zum Benutzungsentgelt verlangt der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau die Stellung einer Kautions in Höhe von 500,00 Euro (siehe § 14 Abs. 7), die spätestens eine Woche vor der Veranstaltung beim Zweckverband Sport und Erholung Grafenau hinterlegt sein muss. Im Falle der ausschließlichen Nutzung der Außenbühne wird die Höhe der Kautions auf 200,00 Euro festgesetzt.

§ 3 Werbung

Werbemaßnahmen für die Veranstaltung sind Sache des Veranstalters. Der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau kann im Rahmen der Vermietung verlangen, dass ihm das dafür verwendete Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakatanschläge und jede andere Art der Werbung innen und außerhalb des Kulturpavillons ist nur mit Genehmigung des Zweckverbands Sport und Erholung Grafenau zulässig.

§ 4 Übergabe und Rücknahme des Mietobjektes

1. Das Mietobjekt und die Schlüssel werden dem Veranstalter oder dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung vom Beauftragten des Zweckverbands Sport und Erholung Grafenau rechtzeitig vor der Veranstaltung übergeben. Der Veranstalter hat Mängel am Mietobjekt unverzüglich zu rügen. Nachträglich können Beanstandungen nicht mehr geltend gemacht werden.

2. Die Abnahme des Mietobjektes und die Schlüsselrückgabe erfolgt am Tage nach der Veranstaltung (bzw. noch am gleichen Tage, wenn die Veranstaltung nach 24.00 Uhr endet). Das Mietobjekt ist bei Rückgabe besenrein und frei von Schäden zurückzugeben. Stühle und Tische sind vom Veranstalter abzubauen und wieder so zu lagern, wie sie übergeben worden sind.

3. Die Reinigung der angemieteten Räume wird durch den Zweckverband Sport und Erholung Grafenau gegen eine Pauschale (siehe Anlage 1) durchgeführt. Bei grober Verschmutzung der überlassenen Räume ist der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau berechtigt, die nachweislich darüber hinaus gehenden Reinigungskosten mit der Kautions zu verrechnen.

§ 5 Bestuhlung, Betischung, Zulässige Personenzahl

1. Für die Einrichtung des Mietobjektes sind die Bestuhlungspläne des Zweckverbands Sport und Erholung Grafenau verbindlich und einzuhalten. Abweichungen der Anzahl der aufzustellenden Stühle und Tische nach oben hin sind nur nach Absprache mit dem Zweckverband Sport und Erholung Grafenau möglich. Der Auf- und Abbau der Stühle und Tische in den angemieteten Räumlichkeiten bzw. vor der Außenbühne obliegt dem Veranstalter.

2. Um im Falle von Gefahr eine rasche Entleerung des Mietobjektes zu erreichen, ist es verboten, Gänge und Fluchtwege mit Gegenständen zu verstellen.

3. Dem Veranstalter ist es verboten, mehr Eintrittskarten auszugeben, als Personen im Mietobjekt zugelassen sind.

4. Die maximal zulässige Personenzahl wird für den Innenbereich des Mietobjektes auf 150 Personen festgesetzt. Bei Veranstaltungen auf der Außenbühne gilt diese Beschränkung nicht.

§ 6 Anlieferung und Zufahrt

Der Kulturpavillon befindet sich im Kurpark Grafenau und damit in einem Fußgängerbereich. Eine Zufahrt zum Mietobjekt mit Kraftfahrzeugen ist nur

zur Anlieferung von Waren bzw. zum Auf- und Abbau möglich; im Anschluss daran sind die Fahrzeuge umgehend wieder vom Kurparkgelände zu entfernen. Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung für die Nutzung der Wege im Kurpark mit Kraftfahrzeugen ist beim Zweckverband Sport und Erholung Grafenau einzuholen.

§ 7 Bühnen und Nutzung technischer Anlagen

1. Dem Veranstalter stehen sowohl eine Bühne im Innen- als auch im Außenbereich zur Verfügung.
2. Die Bühne im Innenbereich verfügt über eine Grundausstattung an Licht- und Tontechnik, welche durch den Veranstalter nach vorheriger Einweisung genutzt werden kann. Zusätzlich benötigte Licht- und Tontechnik hat der Veranstalter selbst vorzuhalten, aufzubauen und nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.
3. Licht- und Tontechnik für die Bühne im Außenbereich ist durch den Veranstalter selbst zu stellen. Eine Stromversorgung ist gewährleistet.

§ 8 Pflichten und Aufgaben des Veranstalters

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, seinen steuerlichen Meldepflichten nachzukommen. Weiterhin hat er evtl. notwendige gaststättenrechtliche Genehmigungen einzuholen. Er hat zudem für die Einhaltung der gesetzlichen Sperrzeit zu sorgen. Öffentliche Abgaben und GEMA-Gebühren gehen zu Lasten des Veranstalters. Er ist darüber hinaus für die Einhaltung aller bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits-, ordnungsrechtlicher und verkehrspolizeilicher Vorschriften verantwortlich.
2. Entstehende Schäden am Mietobjekt sind unverzüglich dem Zweckverband Sport und Erholung Grafenau zu melden.
3. Den Anordnungen des Verbandsvorsitzenden oder den Beauftragten des Zweckverbands Sport und Erholung Grafenau ist Folge zu leisten; der Zutritt zum Mietobjekt ist jederzeit zu gestatten.
4. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter eingebrachte Gegenstände und den Müll unverzüglich aus dem Mietobjekt zu entfernen.

Eine Zwischenlagerung des Mülls ist nicht gestattet. Sollte der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nachkommen, wird der Müll vom Zweckverband Sport und Erholung Grafenau entsorgt. Alle dadurch anfallenden Kosten einschließlich erforderlicher Reinigungskosten trägt der Veranstalter.

5. Die Küche ist nach Benutzung so zu reinigen, dass sie ohne Zwischenreinigung wieder benutzt werden kann.

6. Benutzte Tische sind abzuwischen und trocken zu reiben. Benutzte Stühle sind bei Bedarf zu säubern / abzubürsten.

§ 9 Hausrecht

1. Der Verbandsvorsitzende oder die Beauftragten des Zweckverbands Sport und Erholung Grafenau üben das Hausrecht aus; seinen / ihren Anordnungen ist im Rahmen der Benutzungsordnung Folge zu leisten.
2. Veranstalter und Besucher des Kulturpavillons, welche die Ordnungsvorschriften nicht beachten und / oder ungebührlichen Lärm verursachen, werden ermahnt. Notwendigenfalls werden sie aus dem Kulturpavillon verwiesen.

§ 10 Allgemeine Ordnungsvorschriften

1. Im Kulturpavillon gilt absolutes Rauchverbot.
2. Das Mitbringen von Tieren ist verboten, ausgenommen Blindenhunde.
3. Die Innen-Einrichtungen des Kulturpavillons (z.B. Tische und Stühle) dürfen nicht im Freien verwandt werden. Bei Nutzung der Außenbühne werden bei Bedarf anderweitig Stühle zur Verfügung gestellt.
4. Feuerpolizeiliche Vorschriften sind einzuhalten.
5. Die nach außen führenden Türen dürfen während der Dauer der Veranstaltung nicht verschlossen werden.
6. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineral-

ölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist verboten. Kerzen und Teelichte zur Dekoration der Tische sind hiervon ausgenommen.

7. Das Übernachten im Kulturpavillon ist verboten.

8. Für die Öffentlichkeit bzw. die Besucher von Veranstaltungen sind ausschließlich die Toiletten im Untergeschoss zugänglich zu machen. Die Toiletten im Obergeschoss stehen nur für die Veranstalter und deren Mitwirkende zur Verfügung. Die Behindertentoilette im Eingangsbereich darf nur durch Personen, die einen Euro-WC-Schlüssel für öffentliche Behindertentoiletten besitzen, genutzt werden und ist ansonsten während Veranstaltungen verschlossen zu halten.

§ 11 Bewirtschaftung des Mietobjektes

1. Die Einweisung in die Einrichtungen des Kulturpavillons erfolgt durch Beauftragte des Zweckverbands Sport und Erholung Grafenau.

2. Beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände sind vom Veranstalter zu ersetzen, andernfalls trägt er die Kosten der Ersatzbeschaffung. Dies gilt auch für sonstiges Zubehör.

3. Es wird keine gastronomiegeeignete Küche vorgehalten. Die Versorgung von Veranstaltungen mit Speisen und Getränken im Rahmen eines Caterings ist zulässig. Kühlmöglichkeiten für Getränke sind durch den Veranstalter zu organisieren. Offenes Feuer zur Essenzubereitung sowie das Errichten von Kochstellen oder das Aufstellen weiterer Geräte zur Zubereitung in und außerhalb des Kulturpavillons ist grundsätzlich untersagt. In Einzelfällen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbands Sport und Erholung Grafenau an ausgewiesenen Flächen das Aufstellen weiterer Koch- und Warmhaltstellen durch den Veranstalter zulässig. Für jeglichen dadurch entstehenden Schaden haftet der Veranstalter.

4. Abfälle, Lebensmittel und Lebensmittelreste, Fette und Öle sind vom Veranstalter auf dessen Kosten unmittelbar nach Veranstaltungsende zu entfernen. Eine Entsorgung über die Kanalisation ist ausdrücklich untersagt.

§ 12 Vorbereitung der Veranstaltung, Dekoration

1. Der Veranstalter muss rechtzeitig vor der Veranstaltung Vorbereitungen mit dem Zweckverband Sport und Erholung Grafenau führen. Hierbei sind alle Einzelheiten der Veranstaltung zu behandeln (z.B. Schlüsselübergabe, Benutzung der technischen Anlagen, vorgesehene Aufbauten, Proben, Transport von Gegenständen) und ggf. vertraglich zu vereinbaren. Der Veranstalter hat das Programm und den Ablauf der Veranstaltung genau zu erläutern.

2. Änderungen an der Mietsache – oder an den Einrichtungsgegenständen – dürfen ohne vorherige Zustimmung des Zweckverbands Sport und Erholung Grafenau nicht vorgenommen werden.

3. Der Veranstalter garantiert, dass von ihm eingebrachte oder veranlasste Aufbauten, Bühnengeräte, Lautsprecheranlagen usw. den geltenden sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen.

4. Desweiteren trägt der Veranstalter alle Kosten im Zusammenhang mit Veränderungen, Einbauten und Dekoration im Mietobjekt, die von ihm, durch seine Beauftragten, Lieferanten und sonstigen Dritten vorgenommen werden.

5. Für großflächige Dekorationen sind schwer entflammbare Stoffe einzusetzen.

6. Ein Benageln oder Anbohren der Decke, von Wänden, Fußböden, des Bühnenbereiches und von Einrichtungsgegenständen ist verboten. Im Falle des Verstoßes ist der Veranstalter auf seine Kosten zur Beseitigung der Schäden und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verpflichtet.

7. Der Ein- und Ausbau von schwerem Gerät oder zu erwartenden Punktlasten ist nur mit Genehmigung des Zweckverbands Sport und Erholung Grafenau zulässig.

8. Für eingebrachte Sachen des Veranstalters besteht kein Versicherungsschutz gegen Einbruch, Diebstahl, Feuer- und Wasserschaden.

§ 13 Verlust von Gegenständen, Fundsachen

1. Der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau haftet weder für den Verlust noch die Beschädi-

gung von Bekleidung, Geld oder anderen Wertgegenständen oder für sonstiges Privatvermögen von Besuchern oder Gästen des Veranstalters.

2. Fundsachen sind beim Fundamt der Stadt Grafenau (Bürgerbüro) abzugeben.

§ 14 Kleiderablage

Für die Kleiderablage steht im Eingangsbereich des Kulturpavillons eine Garderobe zur Verfügung. Für abhanden gekommene Kleidungsstücke übernimmt der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau keine Haftung.

§ 15 Haftung, Verkehrssicherungspflicht

1. Dem Veranstalter obliegt die Obhut und Verkehrssicherungspflicht für das Mietobjekt im Rahmen der Nutzung. Bei Verletzung dieser Pflichten ist der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages berechtigt.

2. Der Veranstalter haftet für Abnutzungen des Mietobjektes, die über das Maß der üblichen Nutzung hinausgehen und durch den Veranstalter selbst, seine Beauftragten, durch Teilnehmer, Besucher und Gäste verursacht wurden. Dies gilt auch, sofern die übermäßige Abnutzung im Zusammenhang mit Proben, Auf- und Abbauten und Aufräumungsarbeiten entstanden sind.

3. Falls Schäden am Mietobjekt entstehen, hat der Veranstalter dies unverzüglich zu melden. Dies gilt auch für den Fall des Auftretens einer plötzlichen Gefahr für das Mietobjekt oder für den Fall, dass sich ein Dritter Rechte am Mietobjekt anmaßt. Unterlässt der Veranstalter die unverzügliche Anzeige hat er auch für den dadurch entstehenden Schaden einzustehen.

4. Der Veranstalter haftet für Sach- und Personenschäden einschließlich der Folgeschäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietobjektes durch den Veranstalter, seine Beauftragten, Besucher, Gäste und sonstige Dritte verursacht werden. Der Veranstalter verpflichtet sich, den Zweckverband Sport und Erholung Grafenau von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus Anlass der

Vermietung und der Veranstaltung gegen den Zweckverband Sport und Erholung Grafenau, seine Beauftragten oder Bediensteten geltend gemacht werden; davon umfasst sind auch die Kosten einer möglichen Rechtsverfolgung und / oder Rechtsverteidigung.

5. Der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau haftet für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit des Mietobjektes oder des Inventars zurückzuführen sind. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus vorsätzlichem Tun bleibt unberührt.

6. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch den Veranstalter für Schäden gegenüber Dritten als auch gegenüber dem Zweckverband Sport und Erholung Grafenau ist zwingend erforderlich. Bei Abschluss des Mietvertrags ist eine Kopie der Haftpflichtversicherungspolice vorzulegen. Die Versicherungssummen sind mindestens festzusetzen für Sachschäden auf 500.000,00 Euro und für Personenschäden auf 1.000.000,00 Euro.

7. Der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau verlangt zusätzlich zum Nutzungsentgelt die Zahlung einer Kautions in Höhe von 500,00 Euro bzw. bei ausschließlicher Nutzung der Außenbühne in Höhe von 200,00 Euro, die zur Abdeckung sämtlicher Schäden an der Mietsache und deren Einrichtungen dient, die durch den Veranstalter, seine Beauftragten, Besucher oder durch Dritte aus Anlass der Nutzung des Mietobjektes entstehen. Weiterhin dient die Kautions zur Abdeckung von zusätzlich entstehenden Reinigungskosten bei Rückgabe des Mietobjektes in übermäßig verschmutztem Zustand (siehe § 4 Abs. 3). Bei fristgerechter Vorlage einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines deutschen Kreditinstitutes in gleicher Höhe entfällt die Verpflichtung zur Zahlung der Kautions.

§ 16 Verstoß gegen Bestimmungen

1. Bei Verstoß gegen Bestimmungen des Mietvertrages und der Benutzungsordnung ist der Veranstalter auf Verlangen des Zweckverbands Sport und Erholung Grafenau zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet.

2. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Zweckverband Sport und

Erholung Grafenau die Räumung auf Kosten des Veranstalters durchführen lassen.

3. Die Benutzung der Mietsache kann in diesen Fällen zukünftig untersagt werden.

4. Der Veranstalter bleibt im Falle des Absatzes 1 zur Zahlung des Benutzungsentgeltes und zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet. Der Veranstalter hat gegen den Zweckverband Sport und Erholung Grafenau keinen Anspruch auf Ersatz des ihm durch die vorzeitige Räumung und Herausgabe der Mietsache entstehenden Schadens.

Grafenau, 28.05.2024

Zweckverband Sport und Erholung Grafenau

Mayer
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat mit Bescheid vom 11.04.2024 unter dem Aktenzeichen 40-1-BG-384-2022 der ATC Germany Holdings GmbH, Gneisenaustraße 15, 80992 München, eine Baugenehmigung für den Neubau eines Stahlgittermastes H = 40 m mit Versorgungseinheit (Technik) auf dem Grundstück Flurnummer 10 der Gemarkung Forstöd, Gemeinde Saldenburg, erteilt.

Da im vorliegenden Fall an mehr als 20 Nachbarn eine Zustellung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erfolgen müsste, wird diese nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg (Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise

Der Bescheid und die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauamt des Landratsamtes Freyung-Grafenau, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Zi. Nr. 301, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter 08551/57-2805 wird empfohlen.

Freyung, 31.05.2024

Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl
Regierungsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat mit Bescheid vom 22.04.2024 unter dem Aktenzeichen 40-3-BG-394-2022 der Vantage Towers AG, Prinzenallee 11-13, 40549 Düsseldorf, eine Baugenehmigung für die Errichtung einer Mobilfunkstation auf dem Grundstück Flurnummer 482/1, Gemarkung Außernbrünst, Markt Röhrnbach, erteilt.

Da im vorliegenden Fall an mehr als 20 Nachbarn eine Zustellung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erfolgen müsste, wird diese nach Art. 66

Abs. 2 Satz 4 BayBO durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg (Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise

Der Bescheid und die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauamt des Landratsamtes Freyung-Grafenau, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Zi. Nr. 303, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter 08551/572808 wird empfohlen.

Freyung, 31.05.2024

Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl
Regierungsdirektor

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:

Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-4506
E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
